

Kurzinfo zur Beantragung der Fachkundebescheinigung nach §47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Fachkunde-Richtlinie Medizin bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen vom 27.06.2012, zuletzt geändert am 08.12.2014

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) darf nur für Ärztinnen und Ärzte, die Mitglieder der BLÄK sind, die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigen.

Bei der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen kommt den Fähigkeiten und dem Wissen der handelnden Personen eine besondere Bedeutung zu; daher ist nach der StrlSchV sowohl auf die Kenntnisse als auch auf die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ein besonderes Augenmerk gelegt worden.

Die Fachkundebescheinigung nach § 47 StrlSchV wird grundsätzlich formlos beantragt.

Achtung - Zeiten des Sachkunderwerbs werden erst ab Datum des Kenntniskurses anerkannt!

(Mittlerweile als Kombinationskurs (Kenntnis- und Grundkurs angeboten))

Sicherheitshalber immer beim Kursveranstalter nachfragen, falls nicht eindeutig.

- **Kursteilnahmebescheinigungen:** Kenntniskurs Anlage 7.1, Grundkurs Anlage 1.1, Spezialkurs Anlage 2.1. Bei speziellen Anwendungsgebieten wie Computertomographie (Rö5), Interventionen (Rö7) oder Volumetomographie (Rö9) ist zusätzlich der jeweilige Spezialkurs erforderlich. Bei Computertomographie nach Anlage 2.2, bei Rö7 nach Anlage 2.3 und nach Rö9 nach Anlage 2.4.
- **Sachkundezeugnis**, in welchem die Untersuchungszahlen sowie die Tätigkeitszeiten für die in Frage kommenden Gebiete durch eine Person mit mindestens der zu beantragenden Fachkunde bestätigt werden.

Beantragung einer Erweiterung der Fachkundebescheinigung

Bei Erweiterungen von bereits ausgestellten Fachkundebescheinigungen benötigt die BLÄK nur ein Zeugnis über das zusätzliche Teilgebiet (Sachkunde); die Erweiterung ist formlos, jedoch mit dem Hinweis „**Erweiterung**“ zu beantragen. Soweit für die angestrebte Fachkunde zusätzlich ein Kurs erforderlich ist (z. B. bei Erweiterung auf CT, Interventionen, Bestrahlungsplanung, Röntgentherapie), ist auch eine Kursbescheinigung vorzulegen, sowie evtl. ein Aktualisierungskurs.

Vollständige Hinweise zum Erwerb der Fachkunde finden Sie in der **Fachkunde-Richtlinie Medizin bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen vom 27.06.2012, zuletzt geändert am 08.12.2014 und gemäß § 47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018**